



HVBG

HVBG-Info 22/1997 vom 08.08.1997, S. 2098 - 2106, DOK 376.3-2108/017-LSG

**Anerkennung einer Wirbelsäulenerkrankung einer Krankenschwester  
als Berufskrankheit - Urteil des LSG für das Saarland vom  
11.03.1997 - L 2 U 116/96**

Anerkennung einer Wirbelsäulenerkrankung einer Krankenschwester  
als Berufskrankheit Nr. 2108 der Anlage 1 zur BKVO;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Saarland vom  
11.03.1997 - L 2 U 116/96 -

Mit dem in der Anlage beigefügten Urteil vom 01.03.1997  
- L 2 U 116/96 - hatte das LSG für das Saarland unter besonderer  
Berücksichtigung der neuen Vorschriften des SGB VII sowie der  
Stichtagsregelung der 2. Änderungs-VO darüber zu entscheiden, ob  
die bei der als Krankenschwester tätigen Klägerin aufgetretenen  
Bandscheibenschäden in den Bewegungssegmenten L3/4, L4/5 und L5/S1  
als Berufskrankheit im Sinne der BK-Nr. 2108 anzuerkennen und eine  
Verletztenrente zu gewähren war.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das LSG für das Saarland  
die Anerkennung einer Berufskrankheit im Sinne § 9 Abs. 1 SGB VII  
i.V.m. Nr. 2108 der Anlage 1 zur BKVO sowie die Gewährung einer  
Rente nach einer MdE von 20 v.H. bejaht. Die Klägerin sei einer  
hinreichenden beruflichen Belastung ausgesetzt gewesen, sie leide  
an einer im Sinne der BK-Nr. 2108 bandscheibenbedingten  
LWS-Erkrankung, das vorgefundene Schadensbild korreliere mit ihrer  
beruflichen Belastung und keinerlei konkurrierende Ursachen seien  
belegt. Damit lägen die zwar schon nach den bis 31.12.1996  
geltenden Vorschriften der RVO geforderten Voraussetzungen zur  
Anerkennung und Entschädigung o.g. Berufskrankheit nun erst recht  
im Hinblick auf § 9 Abs. 3 SGB VII vor.

Hinsichtlich der Feststellung des Versicherungsfalles sei § 9  
Abs. 5 SGB VII heranzuziehen. Nach dem hierin zum Ausdruck  
kommenden Günstigkeitsprinzip habe eine rentenberechtigende MdE  
erst ab Mai 1991 vorgelegen, so daß - entgegen der Vorinstanz -  
auch erst mit Beginn dieses Monats der Versicherungsfall  
eingetreten sei. Damit unterliege die Klägerin nicht der  
Stichtagsregelung des Artikels 2 Abs. 2 Satz 1 der  
2. Änderungs-VO.

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 50/97 vom 15.07.1997 des Bundesverbandes der  
Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV) in München